

24.03.2020

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020)“ Drucksache 17/8881

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 lit c.) wird wie folgt gefasst: „Die Tilgung der nach S. 1 Nr. 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von höchstens 30 Jahren. Bis zu 31.12.2021 wird der Tilgungszeitraum festgelegt, der 30 Jahre nicht überschreiten darf. In der Festlegung wird die endgültige Inanspruchnahme des angelegten Sondervermögens und die etwaige Nutzung anderer Krisenmittel des Bundes und europäischer Quellen in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Mit dem Haushalt 2021 wird dem Landtag ein Tilgungsplan vorgelegt.“
2. § 31 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst: “(2) Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Es ist darzulegen, warum die Ausgaben zur Abwehr der durch die Corona-Krise verursachten Notsituation erforderlich sind. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, tritt an die Stelle des Landtags der Haushalts- und Finanzausschuss. Kann auch dieser nicht erreicht werden, so ist der Landtag zeitnah zu unterrichten. Über das genaue Verfahren vereinbaren sich die Landesregierung und der Landtag schriftlich. Die erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.  
(3) Nach dem Verfahren in Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten. Diese werden nach spätestens einem Jahr evaluiert.“

## **Begründung:**

Die schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf haben noch folgenden Änderungsbedarf ergeben.

Datum des Originals: 24.03.2020/Ausgegeben: 24.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Zu 1:

Der gewählte Zeitraum von 50 Jahren scheint extrem lange. Andere Länder wählen einen Zeitraum von 10 bis 25 Jahren. Mit 30 Jahren wäre NRW damit immer noch am oberen Ende. Außerdem fehlt ein konkretes Datum, ab wann die Tilgung beginnen soll.

Zu 2:

Das Hilfspaket umfasst ein Volumen, was derzeit fast ein Drittel des Haushalts umfasst. Es ist damit so weitreichend, wie kein anderes Paket in den Bundesländern. Dies begrüßen wird. Trotzdem bedarf die konkrete Verausgabung einem geordneten demokratischen Verfahren. Bei der Summe ist es daher kaum vorstellbar, dem Haushalts- und Finanzausschuss die alleinige Kompetenz für die Verausgaben zu übertragen. Daher ist grundsätzlich das Plenum anzuhören. Über das genaue Verfahren müssen Landesregierung und der Landtag noch eine schriftliche Vereinbarung treffen.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Michael Hübner  
Stefan Zimkeit

und Fraktion